

Ruderordnung

1. Allgemeines

Die Ruderordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Ruderbetriebes und eine größtmögliche Sicherheit bei der Ausübung des Rudersports gewährleisten.

1.1. Begriffe

Der Begriff „Ruderer“ umfasst Ruderer, Ruderinnen, Steuermänner und Steuerfrauen.

1.1.1. Obmann

„Obmann“ ist der Bootsführer im Sinne der Sportbootordnung. Obmann kann nur sein, wer ausreichend Rudererfahrung besitzt und an einem Lehrgang für Steuerleute erfolgreich teilgenommen hat und vom Vorstand benannt ist. Eine vom Vorstand bestätigte Aufstellung der Obleute hängt am Fahrtenbuch aus.

1.2. Rudererlaubnis

Grundsätzlich darf jedes ausübende Mitglied des MRC „Neptun“ 1882 e. V., das des Schwimmens kundig ist, rudern, wenn ein Obmann der Mannschaft angehört.

Anfänger dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung eines Ausbilders rudern. Der Ausbilder bestimmt, wann die Anfängerausbildung abgeschlossen ist.

Nichtmitglieder/Gäste dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand unter Aufsicht erfahrener Ruderer (Obleute) rudern, wenn sie des Schwimmens kundig sind und eine Ruderausbildung absolviert haben. Ausnahmen gelten für Renngemeinschaften oder zeitweilige Gäste anderer Rudervereine bei Kenntnis des Ruderreviers und der Fahrordnung.

1.3. Durchführung des Ruderbetriebes

Bei der Durchführung des Ruderbetriebes sind die Bootshaus- und die Ruderordnung einzuhalten. Dafür haben Ausbilder, Übungsleiter, Obleute, Fahrtenleiter und Aufsichtsdienst habende Mitglieder Sorge zu tragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

1.3.1. Ausbildung

Die Ausbildung der Anfänger erfolgt durch Ausbilder. Das sind Übungsleiter, Trainer oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder.

1.3.2. Wettkampftraining

Das Wettkampftraining erfolgt in Trainingsgruppen unter Leitung von Trainern oder Übungsleitern. Im Erwachsenen- und Masterbereich kann selbständig bei Einhaltung der festgelegten Trainingszeiten und Verteilung der Trainingsstätten für die Trainingsgruppen sowie Bootsverteilung trainiert werden.

1.3.3. Allgemeiner Ruderbetrieb / Wanderrudern

Für den allgemeinen Ruderbetrieb (Freizeitsport, Wanderrudern) sind die Festlegungen zur Bootsbenutzung einzuhalten. Ein- und mehrtägige Wanderfahrten sind vorher vom Vorstand zu genehmigen. Die Fahrten sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes zu beantragen.

1.4. Umweltschutz

Bei allen Ausfahrten und der Sportausübung zu Lande sind die Belange des Umweltschutzes zu beachten und notwendige Regelungen oder Fahrverbote einzuhalten.

2. Bootsnutzung

2.1. Einteilung der Boote

Sämtliche Boote sind eingeteilt in Trainingsboote (Rennboote) und Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb. Die Einteilung der Boote ist aus einem Bootsbenutzungsplan ersichtlich, der in der Bootshalle über dem Fahrtenbuch ausgehängt ist.

2.1.1. Rennboote

Rennboote stehen grundsätzlich nur den Trainingsgruppen für das Wettkampftraining und Regatten zur Verfügung. Jährlich erfolgt durch den Bootswart in Abstimmung mit den Trainern und Übungsleitern eine Zuordnung der Rennboote zu den einzelnen Trainingsgruppen. Ein Anspruch auf die Benutzung bestimmter Boote oder von Rennbooten durch Ruderer, die nicht am Wettkampftraining teilnehmen, besteht nicht. Einige Rennboote sind für ehemalige Rennruderer zur Nutzung freigegeben.

Einer dürfen in der kalten Jahreszeit (November bis März), bei Witterungsunbilden oder Hochwasser nur nach Entscheidung der Trainer oder Übungsleiter unter deren Begleitung mit einem Motorboot benutzt werden.

2.1.2. Gigs

Die Vergabe von Booten für Wanderfahrten geschieht über den Wanderruderwart in Verbindung mit dem Bootswart.

2.1.3. Motorboote

Für das Fahren der vereinseigenen Motorboote ist der Bootsführerschein erforderlich. Diese Boote dienen der Sicherung und Durchführung des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Über die Benutzung entscheidet der Vorstand.

2.2. Gesperrte Boote

Gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.

3. Fahrtbestimmungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- Alle ausübenden Ruderer müssen nachweislich an den jährlichen Belehrungen zu wesentlichen Bestimmungen des Unfall- und Brandschutzes, zum Verhalten auf den Gewässern, zum Boottransport und zu Sportlerreisen teilnehmen.
- Es darf nur Rudermaterial benutzt werden, das den Sicherheitsbestimmungen gemäß § 31 AWB entspricht (Bugball, Blattkanten, Stemmbrett, Bugsteuerplatz).
- Unser Rudersport findet auf einer Bundeswasserstraße statt. Die Verkehrsregeln für diese Wasserstraße mit dem Vorrang der gewerblichen Schifffahrt und Anordnungen für den Sportbootverkehr sind einzuhalten.

3.2. Ruderrevier, Fahrordnung

3.2.1. Ruderrevier

Als Ruderrevier gilt der Elbeabschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke in Niederwartha und der Einfahrt zum Winterhafen in Meißen.

3.2.2. Allgemeine Bestimmungen

- Entsprechend des jeweiligen Wasserstandes ist ein ausreichender Abstand vom Ufer zu halten. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Bereiche der Fähren, Steganlagen, Anlegestellen der Schifffahrt, Brücken, der Elbkai, Liege- und Wendepplätze der gewerblichen Schifffahrt (Boselspitze), wasserstandsbedingte Untiefen im Uferbereich und bei Einmündungen von Wasserläufen (Saubach, Triebisch).
- Der Ruderkurs muss ständig durch Steuerleute oder Bootsobmann beobachtet werden, um Kollisionen oder Schäden zu vermeiden. Musikabspielgeräte mit Kopfhörern dürfen nicht benutzt werden.
- Beim Treibenlassen des Bootes muss die Mannschaft stets ruderfähig sein und den Bootskurs beobachten.
- Der Obmann darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen stehen.

3.2.3. Stromaufrudern

Stromauf ist außerhalb der Fahrrinne zu fahren. Schneller fahrende Boote sind auf der Uferseite vorbeirudern zu lassen. An kurzzeitig, an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt liegenden Schiffen, sollte nur mit ausreichenden Sicherheitsabstand vorbeigefahren werden.

Die Eisenbahnbrücke in Meißen ist stromauf immer am linken Elbufer zu passieren. Ansonsten sind für Brückendurchfahrten die Verkehrsregeln der Binnenschifffahrts-Straßenordnung (BuWaStr Elbe) einzuhalten. Ein Durchfahren von nicht gekennzeichneten Brückenjochen geschieht auf eigene Gefahr.

3.2.4. Stromabrudern

Stromab ist mit besonderer Vorsicht innerhalb der Fahrrinne oder am Rand der Fahrrinne zu fahren. Die Brücken sind nur durch die mit Schifffahrtszeichen zugelassenen Joche zu passieren.

3.2.5. Kreuzen der Schifffahrt

Das Kreuzen der gewerblichen Schifffahrt darf nur mit mehr als 250 m Abstand erfolgen. Zu diesen Fahrzeugen ist ausreichender Abstand zu halten (Grundwelle). Seile zum Anhang dürfen nicht unter- oder überfahren werden. Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten. Fährseile dürfen nicht unter- oder überfahren werden.

3.2.6. Anlegen

Zur Schonung der Boote ist es nicht gestattet, an anderen Stellen als am Steg die Boote zu betreten oder zu verlassen (Ausnahmen: Gewitter, Gefahren, Kenterung, vollgeschlagenes Boot, Wanderfahrten, Hilfeleistung). Der Bootsobmann ist bei Verlassen des Bootes, insbesondere bei Wanderfahrten, für eine sichere Befestigung, Lagerung und Bewachung des Bootes verantwortlich.

3.2.7. Verhalten bei Gewitter, Eisgang und dichtem Nebel

Bei Gewitter, Eisgang und dichtem Nebel ist der Sportbetrieb im Freien zu unterbrechen, die Wasseroberfläche zu verlassen bzw. darf eine geplante Fahrt nicht angetreten werden.

3.3. Beginn / Beendigung der Fahrt

3.3.1. Beginn der Fahrt

- Jede Fahrt muss vor Antritt in das Fahrtenbuch eingeschrieben werden. Anzugeben sind die Fahrtennummer, das Datum, der Bootsname, die Mannschaft mit Vornamen und Namen, die Abfahrtszeit sowie das Fahrtziel bei Wanderfahrten. Der Name des Bootsobmannes ist unter Beachtung der Obhutliste zu bestimmen und in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Bootsobmann trägt auf dem Wasser die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot und für die ordnungsgemäße Rückgabe des Rudergerätes, wenn kein Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter die Fahrt begleitet.
- Vorgefundene Mängel am Rudergerät sind im Fahrtenbuch einzutragen. Bei großen Mängeln oder Sicherheitsmängeln ist eine Benutzung untersagt. Der Bootswart ist zu verständigen.
- Bei starkem oder böigen Wind sind Einer von zwei Personen zum oder vom Steg oder bei Verladung zu tragen.
- Beim Bootstransport zum oder vom Steg ist der Verkehr auf der Straße (Bundesstraße Nr. 6) zu beachten. Vor Betreten der Straße mit dem Boot ist eindeutig vom Steuermann oder einer beauftragten Person die sichere Querungsmöglichkeit anzusagen.
- Die Tore der Bootshalle und die Außentüren des Bootshauses sind vor Beginn der Fahrt abzuschließen, sofern sich keine weiteren Personen im Bootshaus aufhalten.

3.3.2. Beendigung der Fahrt

- Ruderfahrten sind bis zum Sonnenuntergang oder bei schlechter Sicht zu beenden, wenn keine Beleuchtung verwendet wird. Für die Beleuchtung ist der Obmann verantwortlich. Fahrten mit vorgeschriebener Beleuchtung müssen vom Vorstand genehmigt sein.

- Nach Beendigung der Fahrt muss diese im Fahrtenbuch ausgetragen werden (Uhrzeit, Fahrtziel, Kilometerangaben). Entstandene Schäden sind einzutragen und dem Verantwortlichen für den Ruderbetrieb oder dem Bootswart mitzuteilen. Bei größeren Schäden (Leck, Ausleger verbogen, Dolle gebrochen/verloren, Rollstuhlverlust, Skull oder Riemen gebrochen, Blattteile abgebrochen) ist ein Schadenprotokoll anzufertigen und dem Bootswart zu übergeben. Für selbstverschuldete Schäden haftet die ganze Mannschaft (bewusste Missachtung der Ruderordnung, grobe Fahrlässigkeit oder mangelhafte Aufmerksamkeit als Ursache).
- Nach der Fahrt ist das Rudergerät zu reinigen und ordnungsgemäß zu lagern.
- An Tagen von Mitgliederversammlungen müssen die Boote eine Stunde vor Beginn der Versammlung vom Wasser sein.

3.3.3. Weitere Tätigkeiten nach Fahrtende

- Die Mannschaft, die als Letzte vom Wasser kommt, sorgt dafür, dass kein Rudergerät auf dem Steg liegen bleibt, schiebt falls erforderlich den Steg hinaus, räumt den Bootswaschplatz auf und schließt die Bootshallen.

3.4. Zusatzbestimmungen für Ausbildung und Wettkampftraining

- Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nie allein rudern oder trainieren.
- Einer dürfen von Kindern und Jugendlichen in der kalten Jahreszeit (November bis März), bei Witterungsunbilden oder Hochwasser nur nach Entscheidung der Trainer oder Übungsleiter unter deren Begleitung mit einem Motorboot benutzt werden.

3.4.1. Jungen und Mädchen unter 12 Jahre

- Jungen und Mädchen unter 12 Jahren ist die Sportausübung nur in Gegenwart eines Ausbilders, Übungsleiters, Trainers oder von ihnen benannten Erwachsenen gestattet. Diese müssen ohne wesentlichen Zeitverzug Hilfe leisten können und den Bootskurs ständig beeinflussen können.
- Diese Regelung gilt in der kalten Jahreszeit (November bis März) für alle Jungen und Mädchen bis 14 Jahre.
- **Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 8 Grad Celsius) nur in Begleitung eines Trainerbootes und mit angelegter Schwimmweste trainieren. Volljährigen Sportlern wird dringend empfohlen, bei Wassertemperaturen unter 8 Grad eine geeignete Schwimmweste zu tragen.**

3.4.2. Jungen und Mädchen unter 14 Jahre

- Bei Ruderfahrten von Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss ein zweites Boot in Rufnähe sein (Motorboot oder Ruderboot mit Ausbilder, Übungsleiter, Trainer oder Verantwortlichen im Sinne eines Bootsobmannes).

3.4.3. Jugendliche ab 14 Jahre

- Jugendliche ab 14 Jahre dürfen allein trainieren, wenn Trainer oder Übungsleiter diese sorgfältig eingewiesen haben, belehrt und das Fahrtziel bestimmt haben. Ein Mannschaftsmitglied muss dann als Bootsobmann bestimmt und im Fahrtenbuch angegeben werden. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Mannschaft Teile des Trainings bei Ausfall des Motorbootes oder anderen Gründen allein beenden muss.
- Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn der Trainer oder Übungsleiter für Jugendliche bis 16 Jahre im Bootshaus anwesend ist und für Jugendliche über 16 Jahre, wenn ein anderer für den Ruderbetrieb Verantwortlicher im Bootshaus anwesend ist und vorher informiert wurde.

3.5. Zusatzbestimmungen für Fahrten außerhalb des Ruderreviers, Wanderfahrten, Regatten, Bootstransporte und Sportlerreisen

3.5.1. Fahrten außerhalb des Ruderreviers

- Bei Trainingsfahrten trägt der begleitende Trainer/Übungsleiter die Verantwortung. Er hat die Mannschaften vorher über Streckenbesonderheiten zu belehren. Soll gemäß Punkt 3.4. allein gefahren werden, so muss eine sorgfältige Einweisung erfolgen, das Fahrtziel und ein Bootsobmann bestimmt werden.

3.5.2. Wanderfahrten

- Der verantwortliche Bootsobmann oder Fahrtenleiter muss sich vor Fahrtbeginn ausreichend über die Besonderheiten und Gefahrenstellen der zu befahrenden Strecke informieren und die Mannschaft/Mannschaften darüber belehren. Er ist für die Mannschaftseinteilung und Fahrordnung verantwortlich.
- Die Boote haben die Vereinsflagge zu führen.

3.5.3. Regatten

Die Trainer, Übungsleiter und Obleute sind bei Regatten verantwortlich für die Belehrung der Ruderer über die vom Veranstalter festgelegte Fahrordnung für Training und Wettkampf, über die Begrenzung und Besonderheiten des Trainingsreviers und andere Gefahrenstellen und Besonderheiten des Regattaplatzes. Ohne Erlaubnis der Verantwortlichen darf der Regattaplatz von den Ruderern nicht verlassen werden.

3.5.4. Bootstransporte, Sportlerreisen

Die Festlegung der Verantwortlichen für Bootstransporte und Sportlerreisen zu Regatten obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied. Für Bootstransporte und Sportlerreisen zu Wanderfahrten ist der Fahrtenleiter verantwortlich. Für die ordnungsgemäße Bootsverladung, Befestigung auf dem Bootshänger und Lagerung auf dem Regattaplatz oder bei Wanderfahrten sind die Mannschaften mit ihren Trainern/Übungsleitern oder Bootsobleuten verantwortlich. Dabei haben Verladearbeiten, Transport und Lagerung so zu erfolgen, dass auch bei ungünstigen Bedingungen (Sturm, Windböen u. ä.) keine Gefährdungen für Menschen und Material entstehen oder erfolgen kann. Boote auf Bootslagern oder Bootshängern sind am Einsatzort gegen Herabfallen zu sichern. Das gilt auch für anderes Rudermaterial.

Die Boote dürfen frühestens einen Tag vor dem Transport auf den Hänger geladen werden und sind nach Rückkehr sofort wieder abzuladen.

Am nächsten Trainingstag, bzw. Rudertag bei Wanderruderern, sind die Boote aufzubauen und gereinigt abzulegen.

Die Aufbauten der Bootshänger sind für den Transport der Boote bemessen. Der Bootshänger ist zum Beladen nur an geeigneten Stellen zu betreten. Darüber erfolgt eine Einweisung durch die Trainer/Übungsleiter oder Transportverantwortlichen. Bootshänger sind nicht als Klettergerüste zu benutzen.

4. Ruderkleidung

Die Ruderkleidung muss sportgerecht sein. Sie sollte ein möglichst einheitliches Bild zeigen. Bei Regatten muss sie gemäß AWB einheitlich sein und den jeweiligen Werbebestimmungen des DRV entsprechen. Bei Regatten, Wanderfahrten oder bei besonderen Anlässen sind Vereinstrikots zu tragen.

Entsprechend den Vereinsfarben gilt:

- blaue Turnhose oder Ruderhose
- weißes Jersey oder Vereinstrikot

Als Zielstellung gilt:

- blauer Trainingsanzug mit Vereinsaufdruck/Ruderpullover mit Vereinsaufdruck
- und zu besonderen Anlässen: blaue Jacke/blaues Clubsakko mit Vereinsabzeichen, grauer Rock/Hose.

5. Fahrverbote

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Ruder- und/oder der Bootshausordnung, unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten oder fahrlässig verursachten Schäden ist der Vorstand gemäß Satzung zu Disziplinarmaßnahmen einschließlich eines befristeten Fahrverbotes bzw. Verbotes der Sportausübung berechtigt. Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlung gemäß der Satzung oder Beschlüssen der Jahreshauptversammlung kann Wettkampfsperre und/oder Fahrverbot ausgesprochen werden.

Fahrverbote können auch bei Witterungsunbilden, Hochwasser, aus besonderen Anlässen oder bei Veranstaltungen ausgesprochen werden. Fahrverbote können auch für bestimmte Ruderboote gemäß Bootsbenutzungsplan, bei Reparaturen oder Bootsschäden bestehen.

Der Vorstand

Meißen, am 25. Januar 2013